Metall.
99m

Ex donat. Nolliana.

Plan

zur

künftigen Einrichtung der Saline zu Lüneburg,

wie solcher

durch die von Seiner Königlichen Majestät zur Untersuchung des Salinwesens unmittelbar Allerhöchst ernannten Commißion,

als:

den Landschaftsdirector und Abt des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg von Bülow,

den Hofrichter und Oberhauptmann von Schrader,

den Oberzollinspektor Meyer,

und den Camerarius auch Hoodt- und Baarmeister Pauli

aufgestellet und von Sr. Königlichen Majestät im Ganzen genehmiget worden.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz, jun.
1797.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Abschnitt.

Von der Aufhebung der gegenwärtigen Verfassung.

§. 1.

Die gegenwärtige äusserst verwickelte und allen Verbesserungen hinderliche Verfassung wird aufgehoben, und in der Maaße durch eine solche zweckmäßige Einrichtung ersetzet, daß dabey nicht nur alle begründeten Ansprüche an der Ausbeute des Salzwerks befriediget, sondern auch diese Ausbeute selbst zu dem möglichst hohen Ertrage gebracht werde.

Zur Vereinfachung der Verfassung werden folgende Abtheilungen der bisherigen Administrazion, für die Folge nicht mehr erforderlich seyn, und zur Erreichung des Endzwecks und der Beförderung des ganzen Gegenstandes aufgehoben werden müssen.

1) Die Administrazion des Soodts, die Soodtmeisterey genannt.
2) Die bisherige Administrazion der Baare oder Pfannengießerey, die Baarmeisterey genannt.
3) Die bisherige Verfassung des Salzdebits, mithin
   a) das Salzcomtoir;
   b) die Weißladereyen;
   c) der schwarze Salzhandel;
   d) der Salzhandel bey der Salzbude.
4) Die bisherige Pfannenpacht.

§. 2.

Alle bey der Soodtmeisterey angestellte Bediente werden von ihren Amtsverrichtungen entlassen, behalten aber, insofern sie bey der künftigen Administrazion nicht wieder angestellet werden, ihre bisherige Dienstemolumente ad dies vitae vel officii.

Die künftige Salinadmininistrazion übernimmt dagegen die Aufsicht über die Erhaltung der Salzquellen und der dazu gehörenden Gebäude und Maschinen, und bestreitet alle dazu erforderlichen Ausgaben aus den Aufkünften des ganzen Salzwerks, es fallen daher die der Soodtmeistereycasse bisher zugeflossene Salinabgaben und Aufsätze weg.

Die

Die begründeten Schulden dieser Casse, werden von dem Vermögen derselben, und insofern solches nicht zureichet, bis dahin von der künftigen Administrazion übernommen, daß darunter ein anderes auf eine oder andere Weise wird ausgemacht werden.

Die fundirten Abgaben der Soodtmeisterey-casse, als für Vormiethe von denen Wegen u. s. w. werden in Zukunft aus der Salinadministrationscasse entrichtet. So wie auch die bisher aus jener Casse gezahlten Chorusgefälle für 5 Chor ein Plaustrum und 4 Rump, gleich den übrigen Chorusgefällen aus der Ausbeute des ganzen Salzwerks bezahlet werden.

§. 3.

Die sogenannte Baarmeisterey, welche bisher die Aufsicht über die Pfannengießerey, über die Polizey auf der Sülze, und über einige Theile des Salzabsatzes, in der Qualität eines Collegiums, daneben aber noch als Deputation die Besorgung des Interesses des Collegiums der Sülfmeister, oder Pfannenpächter hatte, fällt für die Zukunft ebenfalls weg.

Die dadurch erledigten Theile der Fabrikazions- und Debitsadministrazion übernimmt die künftige Salinadministrazion, und die Besorgung

des

des Intereſſes der Pfannenpächter, fällt, weil dieſe Pachtung nicht mehr Statt finden wird, von ſelbſt hin.

Die bisherigen Bediente werden von ihren Dienſtverrichtungen entlaſſen, behalten aber inſofern ſie bey der künftigen Adminiſtrazion nicht wieder angeſtellet werden, ihre bisherigen Dienſtemolumente ad dies vitae officii.

Die bisher in die Baarmeiſtereycaſſe gefloſſenen Salinabgaben hören auf gleiche Weiſe, wie bey der Soodtmeiſtereycaſſe, ganz auf. Die daraus entrichteten Abgaben aber, werden, inſofern ſie begründet befunden werden, von der künftigen Salin-Adminiſtrazionscaſſe übernommen.

Die Schulden werden aus dem Vermögen derſelben bezahlet, und der alsdenn noch bleibende Ueberſchuß fällt den Sülfmeiſtern zu.

§. 4.

Die bisherige verwickelte und nicht zutreffende Adminiſtrazion des Salzdebits, wird ſowohl in Anſehung des Salzcomtoirs als in den übrigen Nebenabtheilungen ganz aufgehoben, die Bediente werden ihrer Dienſtverrichtungen entlaſſen, behalten aber, inſoferne ſie bey der künftigen Adminiſtrazion nicht wieder angeſtellet wer-

werden, den Wehrt ihrer bisherigen Dienstemolumente ad dies vitae vel officii.

Die Salinadministrazion besorgt dagegen den Debit des Salzes selbst, auf die möglichst beste Weise und bestreitet die davon bisher entrichteten Abgaben, insofern sie gegründet befunden werden.

Das effective Vermögen des Salzcomtoirs wird, nachdem diejenigen, welche daran Anspruch machen können und die sonstigen Reste abgetragen sind, der Disposizion der Pfannenpächter oder dererjenigen, welche in solcher Qualität sich dazu legitimiren werden, zufallen.

§. 5.

Da die künftige Fabrikazion auf Rechnung der Interessenten selbst betrieben wird, so fällt die bisherige Pacht der Pfannen weg, und kann nicht weiter Statt finden.

Es bleibt jedoch in dieser Rücksicht so lange bey der bisherigen Verfassung, bis die künftige Administrazion durch den Verkauf des selbst fabrizirten Salzes im Stande seyn wird, die erforderlichen Abträge selbst zu übernehmen.

§. 6.

Um die Verfassung des Salzwerks, soviel es möglich ist zu vereinfachen, wird es sehr ersprieß-

ſprießlich ſeyn, wenn die Pfanneneigenthümer ſich in Rückſicht der vorwaltenden Gründe eine Gleichmachung ihrer Pfannenantheile gefallen laſſen, damit künftig eine jede Pfanne oder ein Pfannenantheil als eine Actie betrachtet werden könne, welche unter ſich einen gleichen Antheil an der Ausbeute des Salzwerks haben.

Zur Erläuterung dieſes §. wird von der bisherigen Verfaſſung vorgängig folgendes angeführet werden müſſen.

1) Verſchiedene Siedehäuſer haben bisher einige kleine Abgaben entrichten müſſen, wovon die andern frey ſind.

Dieſer Unterſchied hat meiſtentheils in der Lage eines jeden Hauſes ſeinen Grund.

So bezahlen zum Beyſpiel nur 32 von den 54 Siedehäuſern die Beutechore, weil ſie näher am Soodte liegen und dadurch die Soole mit wenigern Koſten als die entfernter liegenden erhalten; weshalb den erſtern, um ſolchen keinen Vorzug vor den letztern zu geſtatten, dieſe Auflage aufgebürdet worden.

Ferner tragen nur wenige Häuſer zu der Abgabe, wegen Kempings und Egberdings faulen Zukken bey, weil dieſe Brunnen, um das wilde Waſſer wegzutreiben, nur ihnen nützlich ſind, u. ſ. w.

Da

Da nun bey einer Siedung auf gemeinschaftliche Rechnung, dieser Unterschied wegfällt, so ist die Gleichmachung in dieser Rücksicht eine nothwendige Folge einer gemeinschaftlichen Fabrikazion.

2) Die Chorusgefälle, welche aus dem Salzwerke gehen, sind nach der jetzigen Einrichtung an bestimmte Häuser und Pfannen gebunden, wogegen solche bey der künftigen Administrazion vom ganzen Ertrage ausgekehret werden.

Da nun die Chorusgefälle nicht von gleicher Qualität sind, weil solche theils in Lübschen Marken zu 8 Ggr. theils in alten Lüneburgischen Marken zu 12 Ggr. bezahlet werden, so gewinnen diejenigen Häuser, auf denen mehr leichte als schwere Chorusgefälle ruhen, dem Anscheine nach etwas gegen die andern Häuser, bey denen das Gegentheil Statt findet, und es würde also daraus folgen, daß die in dergleichen Häusern befindlichen Pfannen mehr werth wären, als die übrigen, indem sie bey jedem abzutragenden Chor $\frac{1}{7}$ gegen jene gewinnen.

Dieser anscheinende Gewinn verdient indes gar keine Consideration, weil nach der jetzigen Verfassung die Pfannenantheile so sehr ins Kleine gehen und sich sogar bis auf $\frac{1}{24}$ einer Pfanne erstrecken und so durch die 216 Pfannen

des ganzen Salzwerks vertheilet sind, daß fast keine ganze Pfanne einen einzigen Besitzer hat, mithin fast alle Pfannenbesitzer bey denjenigen Pfannen, welche das leichte Chorusgut abgeben, wirklich interessiret sind, und also dasjenige, was sie bey der vorgeschlagenen Gleichmachung etwa zu verlieren scheinen, durch das Interesse, welches sie in den andern Pfannen haben, hinlänglich compensirt bekommen.

Wenn daher die beabsichtigte Gleichmachung der Pfannen und deren gleiche Berechnung genehmiget wird, so ist einem äusserst verwickelten, Zeit erfordernden und daher kostbaren Rechnungswerk vorgebeugt, womit selbst der ganzen Interessentenschaft gedient seyn muß.

Sollte jedoch auf die Auseinandersetzung und darnach aufzustellenden Berechnung dieser verschiedenen Pfannenverfassung bestanden werden: so würde freylich durch eine genaue Berechnung zu erörtern seyn, wie der Werth der Pfannen sich gegen einander verhalte, und nach dieser mit vielen Schwierigkeiten verknüpften, und höchst wahrscheinlich sehr unbedeutende Resultate gebenden Berechnung, die Vertheilung der Ausbeute für die Pfannenantheile künftig berechnet, und ausgekehret werden müssen.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von den Interessenten des Salzwerks.

§. 7.

An der eigentlichen Ausbeute des Salzwerks d. h. dem Ueberschuße, welcher aus dem für verkauftes Salz eingehobenen Gelde, nach Abzug aller Unkosten, bleibt, sind als wirkliche Theilnehmer anzusehen:

1) Diejenigen, welche begründete Abgaben von dem Salzwerke und dem Salze zu fordern haben.
2) Die Inhaber von Chorusgütern oder die Choralisten.
3) Die Pfanneneigenthümer, welche als eigentliche Besitzer des Salzwerks anzusehen sind, und in deren Namen also auch die Fabrikazion und der Debit zu besorgen seyn wird.

§. 8.

Die von dem Salzwerke bisher entrichteten Abgaben, werden, insofern solche für begründet

det erkannt, und für die Folge bestätiget werden, zuförderst durch die Salinadministrazion von der eigentlichen Ausbeute, sie mag ausfallen wie sie wolle, vorab und bevor die Pfanneneigenthümer und Choralisten zur Perception gelangen, ausgekehret werden.

Es wäre denn, daß durch unvorhergesehene Vorfälle die Ausbeute so sehr gering ausfiele, daß sie ganz von dem bisherigen Verhältniß abwiche, und den Pfanneneigenthümern nicht die Summe von

6696 Rthlr.

den Choralisten aber nicht die Summe von

20,391 Rthlr. 16 Ggr.

verbliebe, weil auf diesen Fall eine verhältnißmäßige Remission an dem Betrage der Abgaben, wovon jedoch Königliche Churfürstliche Landesregierung in Hannover das Quantum bestimmen wird, vorbehalten bleibt.

Die festgestellte Summe der 6696 Rthlr. und 20,391 Rthlr. 16 Ggr. ist diejenige, welche die Pfanneneigenthümer und Choralisten bislang in denen Jahren, da keine Remission statt gefunden erhalten haben.

§. 9.

§. 9.

Nach Maasgabe des Verzeichnisses sub lit. A. ruhen auf dem Salzwerke überhaupt $815\frac{2}{7}$ sogenannte Chore oder Rententheile, Chorusgüter genannt.

Diese Chorusgüter, deren Betrag, mit dem was die sämtlichen Pfannengüter eintragen, in einem gewissen Verhältniß stehet, werden als auf dem Salzwerk ruhende beständige Renten angesehen.

Das Verhältniß des Ertrages der sämtlichen $815\frac{2}{7}$ Chore, oder Chorus, oder Rentenantheile, zu den 216 Pfannen oder Pfannenantheilen, wird nach Maasgabe desjenigen Verhältnisses, welches in älteren Zeiten zwischen dem Chorusgute und dem Pfannengute Statt gefunden, auf

3 Theile für die Choralisten, und
2 Theile für die Pfanneneigenthümer

festgesetzet.

Jedoch mit der Ausnahme, daß so lange dieses Verhältniß für die Choralisten eine geringere Ausbeute auswerfen würde, als diejenige ist, welche sie bisher, — ohne auf die seit 1788 statt gefundene Remission Rücksicht zu nehmen —

ge-

genoſſen haben, und welche auf jedes Chor 25 Rthlr. mithin 815⅔ Chore

20,391 Rthlr. 16 ggr.

betragen hat, denſelben dieſe Summe unverkürzt ausgezahlet werden ſoll, inſofern die Pfanneneigenthümer die bisher — ebenfalls ohne auf die Remißion von 1788 Rückſicht zu nehmen — von jeder Pfanne genoſſenen 31 Rthlr. mithin von 216 Pfannen die Summe von

6696 Rthlr.

würklich zu genießen haben.

Sollte aber der Ertrag für die Pfanneneigenthümer durch unvorhergeſehene Zufälle geringer ausfallen, ſo muß denſelben, eine von Königl. Churfürſtlicher Landesregierung zu beſtimmende Remiſſion an den Chorusgefällen auf gleiche Weiſe, wie an den Abgaben

vid. §. 8.

zu Hülfe kommen.

Der Abzug von einem Drittel an den ſogenannten leichten Choren, welcher daher rühret, daß dieſe Chorusgefälle in Münze die Mark zu 8 ggr. gerechnet, bezahlet werden, ſtatt deſſen die ſchweren Chore in Marken zu 12 ggr. bezahlet werden, kommt lediglich den Pfanneneigenthümern zu gute, ohne daß bey der Berechnung des Verhält-

hältnisses der Choralisten gegen die Pfanneneigenthümer darauf Rücksicht genommen wird.

§. 10.

Derjenige Theil der Ausbeute des Salzwerks, welcher, nachdem die Abgaben und die Chorusgefälle in vorbeschriebener Maaße abgeführet worden, übrig bleibt, fällt den Pfanneneigenthümern zu, und wird unter selbigen nach Inhalt des sub Lit. B. beygelegten Verzeichnisses der sämtlichen Pfanneneigenthümer vertheilet.

Es wird dabey das bisherige Verhältniß, nach welchen das ganze Salzwerk aus 216 Pfannen bestehet, beybehalten, diese 216 Pfannen werden als eben so viele Actien und die Pfanneneigenthümer als Actieninhaber angesehen, mithin jedem derselben verhältnißmäßig von dem, in 216 Portionen zu theilenden Ueberschusse des Salzwerks, so viel zugetheilet und ausgekehret, als derselbe Actien oder Actientheile besitzet.

§. 11.

Die im Jahre 1472 dem Salzwerke aufgelegte Contribution, welche auf jede Pfanne 450 Rthlr. und auf jedes Chor 225 Rthlr. betrug, haben verschiedene Sülzbegüterte abgetragen und ihre Sülzantheile sind also jetzt frey — andere

aber

aber haben solche rückständig gelassen, und bis daher jährlich verzinset, daher deren Sülzgüter onerirt oder **unfrey** sind.

In Ansehung dieses Verhältnisses bleibt es für die Folge ganz bey der bisherigen Einrichtung, daß nemlich jeder Choraliſt und Pfanneneigenthümer das auf seinem Sülzgut ruhende Capital mit 4 Procent, mithin resp. mit 9 Rthlr. und 18 Rthlr. jährlich verzinsen, und solche Zinsen sich decourtiren lassen muß.

Die Salinadminiſtrazion wird solches besorgen, und die Zinsen der Behörde abliefern.

Daneben bleibt es doch Jedem unbenommen, in der Folge seine unfreyen Sülzgüter durch Abtragung des Capitals zu befreyen.

Dritter Abschnitt.

Von der Administrazion und den dabey anzustellenden Officianten und Arbeitern.

§. 12.

Zur Beförderung und Erreichung des Interesses sämtlicher Theilhaber des Salzwerks, auch zur Beobachtung des dabey versirenden gemeinen Bestens und zu richtiger Vertheilung der Ausbeute unter die Interessenten, wird dessen Administrazion auf die möglichst einfache, mithin vortheilhafteste Weise einzurichten seyn.

§. 13.

Zu Erreichung dieses Endzwecks verbleibt die ganze Administrazion des Salzwerks, mit allem was davon abhängig, der hohen Landesherrschaft auf die bisherige Weise untergeordnet, Königl. Regierung verfügt die Ansetzung der erforderlichen Dienerschaft, wie solches die nachher folgenden Vorschläge in mehreren enthalten. Hochderselben werden die Administrazionsrechnungen abgelegt und bey allen wichtigen Vorfällen, auch

bey etwa in der Folge nöthig werdenden Veränderungen Verfügung von dort eingeholet.

§. 14.

Um das Vertrauen der Theilnehmer zu der Administrazion destomehr festzustellen, wird aus den Mitteln der Hauptintereſſenten eine perpetuirliche Commiſſion angeordnet, deren Beſtimmung dahin gehen würde, bey der Administrazion des Salzwerks das Intereſſe der Theilnehmer zu beobachten.

Wie nun die eigentliche unten näher beſtimmte Direction des Salzwerks bey wichtigen Angelegenheiten ohne Beyſtimmung der gedachten Commiſſarien nicht verfahren darf, ſo wird es vielmehr ſowohl dieſer Commiſſion als auch der Direction obliegen, dergleichen Vorkommenheiten der Königlichen Churfürſtlichen Landesregierung vorzutragen, und deren Verfügung einzuholen.

Als Hauptintereſſenten werden angenommen,

1) Königliche Churfürſtl. Cammer, ſowohl in Rückſicht der derſelben zuſtehenden beträchtlichen Pfannen- und Chorusantheile, als auch der aus dem ganzen Salzwerke der Landesherrſchaft gebührenden Abgaben.
2) Die Prälatur des Fürſtenthums Lüneburg

für

für sich, und als Repräsentant der auswärtigen bey dem Salzwerke interessirten Prälaturen.

3) Der Magistrat der Stadt Lüneburg, sowohl in Rücksicht des großen Interesses, welches die Stadt Lüneburg in aller Rücksicht bey dem Salzwerke hat, als auch wegen der daran theilnehmenden in Lüneburg befindlichen milden Stiftungen und der lüneburgischen Geschlechter, welche Sülzgüter besitzen.

Der Namens Königlicher Cammer anzustellende Commissarius wird von Königlicher Cammer ernannt.

Der von Seiten sämtlicher Prälaturen anzusetzende Commissarius, wird in Rücksicht der Weitläuftigkeit, welche dessen Wahl von Seiten der zerstreueten Interessenten zur Folge haben würde, von Königl. Landesregierung bestimmt.

Dagegen wird der Magistrat der Stadt Lüneburg den aus dessen Mitteln anzustellenden Commissarius selbst erwählen.

Die sämtlichen drey Commissarien werden von Königlicher Landesregierung confirmiret und bestellet.

§. 15.

Zur beständigen und besonderen Verwaltung der bey der Administrazion vorkommenden Geschäf-

schäfte, würde folgendes Personale anzustellen seyn:

1) ein Ober-Salindirector
2) ein Salininspector
3) ein Buchhalter
4) ein Cassirer
5) ein Salzschreiber
6) ein Bauschreiber

denen denn die Geschäfte auf folgende Weise übertragen werden.

§. 16.

Der Ober-Salindirector wird vom Landesherrn ernannt.

Ihm wird die Direction aller bey der ganzen Administrazion des Salzwerks vorkommenden Geschäfte ohne Ausnahme, sie mögen die Fabrikazion oder den Debit des Salzes, oder auch die Vertheilung der Ausbeute unter die Interessenten betreffen, übertragen.

Es wird dazu ein in Geschäften sehr geübtes Subject erforderlich seyn, und demselben insonderheit obliegen, die Administrazion in allen ihren Theilen zu respiciren, über alle dabey angestellte Bediente, welche in Ansehung ihrer Dienstpflicht ihm sämtlich untergeordnet sind, die Aufsicht

ſicht zu führen, und ſolche zur Ausrichtung der ihnen obliegenden Geſchäfte anzuhalten.

§. 17.

Der Salininſpector wird von Königl. Churfürſtl. Landesregierung ernannt.

Ihm wird die ſpecielle Aufſicht über den Betrieb der Fabrikazion des Salzes, und aller darauf Bezug habenden, mithin auf Werkverſtändigkeit beruhenden Angelegenheiten übertragen, und wird dazu ein als kunſtverſtändig bewährt befundenes Subject erforderlich ſeyn.

Seine Dienſtobliegenheiten würden vorzüglich darinn beſtehen, daß er

1) Die genaueſte Aufſicht über das ganze Fabrikazionsweſen führe.
2) Daſſelbe nach ſeinem beſten Kräften in einem ordentlichen Gange zu erhalten und den Vortheil des Ganzen durch Sparſamkeit, in Rückſicht auf die Verwendung der Fabrikazionskoſten zu befördern ſuche.
3) Ueber die bey dem Fabrikazionsweſen möglichen Verbeſſerungen, nach ſeinem beſten Wiſſen Vorſchläge thue.
4) Dafür ſorge, daß es bey dem Salzſieden an hinlänglichen und wohlfeilen Brennmaterialien nicht fehle, mithin den Ankauf der-

derselben, wenn solcher von der Direction genehmiget worden, übernehme, auch die Ausgaben der übrigen Siedebedürfnisse nach der Bestimmung der Direction beschaffe und davon ein genaues Register, welchem die Berechnungen der Siedemeister zur Controlle dienen werden, führe, und

5) sich dahin bestrebe, daß die Beschaffenheit des fabrizirten Salzes dem Verlangen der Käufer so viel als möglich entspreche.

§. 18.

Der Buchhalter wird von der perpetuirlichen Commission mit Zustimmung des Ober-Salindirectors der Königl. Landesregierung in Vorschlag gebracht, und von Hochderselben bestellet.

Die Besorgung der speciellen Geschäfte beym Salzdebit, und die Rechnungsführung, werden ihm übertragen, und ist dazu ein in Handelsgeschäften und dem Rechnungswesen erfahrnes Subject erforderlich; Vorzüglich würden seine Geschäfte darinn bestehen, daß er

1) Sowohl die Hauptrechnung über alle bey der ganzen Administrazion vorkommende Einnahme und Ausgabe, als auch alle Neben- und speciellen Rechnungen wegen Vertheil-

theilung der Ausbeute u. d. g. überhaupt das ganze Rechnungswesen, allein führe.

2) Die erforderliche Handelscorrespondenz nach Anweisung der Oberdirection mit dem Cassirer gemeinschaftlich besorge;
und

3) die prompte Expedition des Salzdebits sich angelegen seyn lasse.

§. 19.

Der Cassirer wird ebenfalls von der Commission und dem Ober-Salindirector in Vorschlag gebracht, und von Königl. Landesregierung bestellet.

Es wird dazu ein in Handels- und Cassengeschäften geübtes und erfahrnes Subject, welches daneben eine Caution von 6000 Rthlr. zu bestellen im Stande ist, erfordert.

Obwohl der ganze Geldvorrath der gemeinschaftlichen Verwahrung des Ober-Salindirectors, des Buchhalters und Cassirers in der Maaße zu untergeben seyn würde, daß jeder derselben zu der Hauptcasse einen besonderen Schlüssel führe, und also solche nur gemeinschaftlich geöfnet werden dürfe, diese Casse auch zum sichern Aufenthalt ihren Platz auf dem Rathhause zu Lüneburg, wie bisher die Salzcomtoirscasse, behält:

so

so wird doch dem Cassirer zur Bestreitung der currenten Ausgabe von Zeit zu Zeit eine Summe Geldes, welche jedoch die Cautionssumme nicht übersteigen darf, mit der Vorsicht anvertrauet werden müssen, daß er zuvor deren ordnungsmässige Ausgabe bescheinigen muß, eher demselben eine anderweite Geldsumme herausgegeben wird.

Dem Cassirer wird nun insbesondere obliegen, daß er,

1) Alle Geldeinnahme und Ausgabe nach Anweisung des Obersalindirectors besorge.
2) Ein besonderes Cassabuch führe.
3) Die erforderliche Handelscorrespondenz nach Anweisung des Oberdirectors mit dem zeitigen Buchhalter gemeinschaftlich übernehme.
4) Die prompte Expedition der Salzkäufer sich angelegen seyn lasse.

§. 20.

Der Salzschreiber wird ebenfalls von der Commission und dem Ober-Salindirector in Vorschlag gebracht und von Königl. Landesregierung bestellet.

Ihm wird obliegen, daß er über die Einnahme, Ausgabe und die bleibende Vorräthe

an

an Salz genaue Rechnung führe, die Verabfolgung desselben an die Käufer nach erhaltener Anweisung prompt besorge, und auf die Packmeister und Lader achte, und dieselben zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten anhalte.

§. 21.

Der Bauschreiber wird ebenfalls von der Commission und dem Obersalindirector in Vorschlag gebracht und von Königl. Landesregierung bestellet.

Es ist dazu ein mit Kenntnissen im Bauwesen versehenes Subject erforderlich, und wird demselben die specielle Aufsicht auf die Gebäude und bey den erforderlich werdenden Baue und Reparaturen übertragen.

Daneben hat derselbe die Mitaufsicht über die Fabrikazion, auch die Assistenz des Salininspectors in Ansehung der Anschaffung der Brennmaterialien und der Aufsicht über die bey der Fabrikazion angestellte Siedemeister und Arbeiter zu übernehmen. Er steht unter dem Inspector, gleichwie ihm die Siedemeister und Arbeiter von denen §§. 22 und 23 die Rede ist, untergeordnet sind.

§. 22.

§. 22.

Nach vorstehendem §. 21. würde unter der speciellen Aufsicht des Salininspectors und des Bauschreibers, sowohl die Salzfabrikazion selbst, als auch in sofern es die übrige Arbeit verstattet, die Beyhülfe zum Packen und Laden, und was sonst bey diesen Geschäften vorfallen mag, durch die Siedemeister und Sülzer verrichtet, und diese sind schuldig, in allen die Salzfabrikazion betreffenden Stücken der speciellen Anweisung des Inspectors und Bauschreibers Folge zu leisten.

In jedem Siedehause wird ein Siedemeister angestellet, welcher für alles, was darinn vorgeht, haften muß, und welchem wiederum die in solchem Hause befindlichen Sülzer untergeordnet sind.

Insbesondere ist auch der Siedemeister verpflichtet, dafür einzustehen, daß ein Mehreres nicht als das Bestimmte an Brennmaterialien verbraucht, und auch davon noch möglichst ersparet, daß von dem in dem ihm anvertrauten Siedehause gesottenen Salze nichts veruntreuet, und daß das Salz in der Qualität, wie ihm die Fabrikazion vorgeschrieben wird, fabriziret werde.

Bey jeder Pfanne die ein eigenes Feuer hat, werden drey Sülzer angestellet, welche alle bey dem Sieden vorkommende Arbeiten verrichten, und sich, weil die Arbeit Tag und Nacht fortgehet, einander ablösen müssen.

Die zu jedem Siedehause gehörenden Sülzer werden in drey Classen getheilet, welche verschieden bezahlet werden, so, daß die 3te Classe weniger wie die 2te, und die 2te weniger wie die Erste gelohnet wird.

Sie ascendiren von einer Classe zur andern nach Maasgabe ihres Fleisses, und ist zu erwarten, daß die Hofnung der verbesserten Einnahme den Fleiß ermuntern wird.

Ausser diesen Sülzern werden noch 2 Personen in jedem Siedehause zum Herbeyführen der Brennmaterialien aus den Magazinen, wo dieselben aufbewahret werden, angestellet.

Der Lohn, den alle diese Arbeiter erhalten, wird nach Maasgabe der Quantität des in dem Siedehause worinn sie angestellet sind, gesottenen Salzes bestimmt; Der Betrag desselben ist, in der Beylage sub Lit. C. nach dem angenommenen Grundsatz, daß in einem Siedehause mit 4 Pfannen 1500 Last Salz gesotten werden, und dazu 1 Meister, 4 Ober-, 4 Mittel-, 4 Unter-

terfülzer und 2 Feurungsführer erforderlich sind, berechnet.

Ausser dem Siedelohn geniessen solche aber auch ein Accidenz von dem verkauften Salz, welches ebendaselbst berechnet ist.

§. 23.

Zu der beständigen Aufsicht und Arbeit, welche die Gebäude, Maschinen und Röhren, wodurch die Soole heraufgepumpt und zu den Siedehäusern geleitet wird, so wie auch der Aufsicht und Arbeit, welche die Unterhaltung der Siedehäuser und Geräthschaften selbst täglich erfordern, werden

1 Kunstmeister und
3 Kunstwärter,

welche letztern dem Kunstmeister untergeordnet sind, angestellet.

Diese erhalten ausser einem stehenden Gehalte, den Lohn nach Verhältniß der Menge des gesottenen Salzes, wie die sub C. beygelegte Tabelle es ergiebt.

§. 24.

Um darauf zu sehen, daß durch Feuer kein Schade geschehe, und daß auch nichts veruntreuet werde, werden auf dem Salzwerke zwey Wächter bestellet.

§. 25.

§. 25.

Zur Verrichtung aller derjenigen Arbeit welche das Einmeſſen und Zuwägen des Salzes, das Verpacken deſſelben in Tonnen oder Säcke, und der Transport bis auf den Wagen oder in das Schif erfordern, werden in jedem Siedehauſe

1 Packmeiſter und
4 Lader

angeſetzet, welche zu dieſer Arbeit um ſo mehr hinreichend ſeyn werden, da der Siedemeiſter und die Sülzer ihnen dabey zu Hülfe kommen und einen großen Theil derſelben übernehmen.

Der Gehalt und die Accidenzien für dieſelben ſind in der Tabelle ſub C. berechnet.

§. 26.

Alle bey dem Salzwerke anzuſtellende Perſonen ſtehen inſofern die Landes- und Stadtverfaſſung davon in Rückſicht auf perſönliche Verhältniſſe derſelben nicht eine Ausnahme macht, der Regel nach unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Lüneburg.

Jedoch ſind alle Dienſtverhältniſſe und Obliegenheiten davon ausgenommen, als welche — inſoferne ſie bloß den Dienſt betreffen — der Cognition Königl. Churfürſtl. Landesregierung unterworfen ſind, von deren Verfügung es auch

ab-

abhängen wird, in wiefern die Unterbedienten von der Direction zur Ordnung werden anzuhalten seyn.

§. 27.

Die Emolumente, welche sämtliche bey dem Salzwerk anzustellende Personen, sowohl an Besoldung als Accidenzien zu genießen haben, sind in der Beylage sub

Lit. C.

auf einen Absatz von 3000 und 4000 Last berechnet.

Es ist dabey nur noch zu bemerken, daß auf den Fall, da der Salzdebit mehr als 4000 Last betrüge, von jeder diese Summe übersteigenden Last, dem sämtlichen Personale annoch eine Prämie von 1 Rthlr. zu verabreichen seyn wird, deren Vertheilung dann in eben dem Verhältnisse, wie das Accidenz von 1 Rthlr. für die Last, bey dem Absatz von 3 und 4000 Last, in der Tabelle C. berechnet worden, statt finden wird.

Vierter Abschnitt.

Von der Fabrikazion.

§. 28.

Der Platz, auf welchem gegenwärtig das Salzwerk ringsum, und auf den Salzquellen innerhalb der Stadt Lüneburg belegen ist, führt folgende sehr erhebliche — und einer gedeihlichen Fabrikazion äusserst hinderliche Mängel mit sich.

1) Enthält derselbe zu wenig Flächeninhalt, um die bey der neuen Coitur erforderlich werdenden großen Siedehäuser, neben den alten Siedehäusern, welche bis zur gänzlichen Vollendung der neuen beybehalten werden müssen, um in dem Salzdebite keine Stockung entstehen zu lassen, zu fassen.

2) Der ganze Grund des jetzigen Platzes, ist durch die unförmliche Bauart der in der Erde belegenen und hineingebaueten Sülzhäuser dermaßen unterminirt, daß die neuen Siedehäuser, auch mit dem beträchtlichsten Kostenaufwande

mit

mit Sicherheit darauf nicht gegründet werden können.

3) Die Lage dieses Platzes ist für den Salzdebit und für die Zufuhr der Brennmaterialien äusserst unbequem, weil derselbe von dem schiffbaren Theile des Auestromes, auf welchem die Brennmaterialien angeliefert, und das Salz größtentheils transportirt werden kann, abgelegen ist.

Dagegen ist ein zu der Erbauung der neuen Siedehäuser und zur Beförderung des Transports in allem Betracht weit bequemeren Platz, seitwärts vor dem Lünerthor unmittelbar anzutreffen.

Dieser gehört an das Königl. Amt Lüne, ist der Allergnädigsten Herrschaft zuständig und wird vom Königl. Amt Lüne gegenwärtig als eine Bleiche verpachtet.

Es liegt dieser Ort unmittelbar am Stadtgraben, und kann mit der Stadt Lüneburg durch eine unbeträchtliche Brücke sehr leicht in Verbindung gesetzt werden, als welches um so nothwendiger ist, weil die meisten Salzwerks-Officianten und Arbeiter in der Stadt wohnen müssen.

Es stößt derselbe unmittelbar an den schiffbaren Theil des Auestromes, so daß das Salz

aus

aus den Siedehäusern und den in denselben befindlichen Salzmagazinen, sofort in die Schiffe verladen, und eben so auch das Brennmaterial unmittelbar aus dem Schiffe auf das Salzwerk gebracht werden kann.

Das Terrain daselbst ist so hoch, daß nie eine Ueberschwemmung desselben zu besorgen ist, wovon die letzte über alle Erfahrung große Wasserfluth den sichersten Beweis gegeben hat.

Die Lage dieses Platzes gegen die Soolquellen verhält sich so, daß ohne eine Veränderung an denselben, oder an den dazu gehörenden Maschinen, die Soole durch eine sehr einfache Röhrenfahrt leicht nach dem Platze kann hingeleitet werden, so wie es auch sehr wahrscheinlich ist, daß die Soole mit unbeträchtlichen Kosten selbst in die Siedepfannen wird hineingelassen werden können.

Die Röhrenfahrt wird sehr bequem nach diesem Orte hinzuführen seyn, und stehen die Kosten welche die erste Anlage und die Unterhaltung erfordern wird, in gar keinem Verhältniß mit den großen Vortheilen, welche bey der Verlegung der Coctur nach diesem Platze, sowohl in Ansehung des Fuhrlohnes des Salzes und der Brennmaterialien, der Arbeit des Verladens,

der Simplification der Aufsicht, als auch selbst in Ansehung der Kosten der ersten Bauanlage, erreichet werden.

Welchem dann noch hinzukommt, daß wenn der bisherige Platz auch mit dem größten Kostenaufwande zu dem neuen Salzwerke eingerichtet, und dasselbe dort angeleget würde, doch in der Gegend des schiffbaren Auestromes, um das Verladen des Salzes zu erleichtern, ein Salzmagazin zu erbauen, und zu unterhalten nothwendig werden dürfte, welches bey der Verlegung nach diesem Platze unnöthig und zu ersparen ist.

Ueberdem gewährt dieser Platz noch den Vortheil, daß seine Größe hinreichend und seine Länge bequem ist, um daselbst auch eine Anlage zur Sonnensalz-Fabrikazion machen zu können, auf deren Bewerkstelligung demnächst zum Besten des Salzwerks, möglichste Rücksicht zu nehmen, vorbehalten bleibt.

Aus allen diesen angeführten Gründen und bey dem besondern Interesse, welches die Herrschaftlichen Intraden bey der Verbesserung der Saline haben, begründet sich der Antrag, daß die Allergnädigste Herrschaft zur Erleichterung

der

der ganzen Operation geruhen mögte, den mehrerwehnten Platz, so wie er in der sub

Lit. D.

beygelegten Charte verzeichnet ist, zum Besten des Salzwerks, demselben unentgeldlich beyzulegen, und zu überlassen.

Daneben aber würde auch noch in Antrag zu bringen seyn, daß die Jurisdiction über diesen Platz, an die Stadt Lüneburg zu übertragen seyn würde, weil in Entstehung dessen die Stadt, in deren Bezirk das jetzige Salzwerk liegt, durch die Entfernung der anzustellenden und in Arbeit kommenden Personen verliehren, und im Fall dem Königl. Amte Lüne die Jurisdiction über den Platz verbliebe, mancherley Collisionen zum Nachtheil des Ganzen entstehen würden.

Der ganze Platz könnte demnächst mit einer Befriedigung eingeschlossen, und der Stadt Lüneburg, ohne daß bey dieser Vorrichtung eine Vermischung mit der Jurisdiction des Königl. Amts Lüne statt finden könnte, einverleibet werden.

§. 29.

Nach dem Vorschlage des Churfürstl. Sächsischen dazu adhibirten Salineninspectors Senf, werden große Siedehäuser, in welchen zugleich die nöthigen Trockenböden und Salzmagazine

vorhanden sind, so daß ihre ganze Anlage und Einrichtung zu denen Arbeiten, welche darinn vorgenommen werden sollen, möglichst bequem und schicklich ist, erbauet.

In jedem Hause werden vier Pfannen von der Größe angeleget, daß die Quantität Soole, welche jede Pfanne fasset, eine Last Salz liefert, so daß in einem Siedehause jährlich 1500 Last Salz gesotten werden können.

Die Anzahl der anzulegenden Siedehäuser richtet sich nach der Quantität Salz, dessen Absatz zu hoffen stehet.

Wenn nun der bisherige Debit 3000 und auch wohl zwischen 3 bis 4000 Last betragen hat: so würde es am räthlichsten seyn, anfänglich zwey Siedehäuser, jedes zu 1500 — also beyde zu 3000 Last zu errichten, und bey vermehrtem Absatz demnächst noch ein drittes Siedehaus, so daß in allen 4500 Last Salz fabrizirt werden könnten, zu erbauen.

§. 30.

Statt der bisherigen bleyernen Pfannen werden eiserne eingeführt.

Alle übrige bey der Fabrikazion erforderliche Geräthschaften werden so eingerichtet, daß sie ihrer Bestimmung möglichst entsprechen.

§. 31.

§. 31.

Um an dem Orte wo die neuen Siedehäuser werden angeleget werden, stets einen beträchtlichen Vorrath Soole zu haben, damit dieselbe sich in Ruhe abklären und diejenigen Unreinigkeiten, welche solche bey sich hat, absetzen könne, wird daselbst ein hinlänglich geräumiges Soolen-Reservoir zu erbauen seyn.

§. 32.

Die Heerde unter den Pfannen werden solchergestalt angeleget, daß jede Art von Brennmaterialien, ohne daß dieselbe auf das fabrizirte Salz den geringsten Einfluß haben kann, mit der möglichsten Ersparung zu gebrauchen ist.

Da jedoch der Torf den obwaltenden Umständen nach für jetzt das wohlfeilste Brennmaterial abgeben dürfte, so wird vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden.

§. 33.

In Ansehung der Beschaffenheit des zu fabrizirenden Salzes, wird der Grundsatz befolget, daß man das Salz möglichst rein und in der Qualität liefere, wie solches das Verlangen der Käufer am vollständigsten befriediget.

Man

Man wird desfalls um auch dadurch den Abſatz zu vermehren, ſowohl grobes als feines Salz, je nachdem es gefordert wird, zu fabriziren ſuchen. Auch werden ſolche zuverläßige Anſtalten, durch beſonders auf den Siedehäuſern anzulegende Trockenboden getroffen, daß der Nachtheil, welchen das Publicum durch den Verkauf von feuchtem und durch das Einſchmelzen Verluſt leidenden Salze ausgeſetzet iſt, gänzlich vermieden werde.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von dem Salzdebit.

§. 34.

Da von dem Debit des Salzes die größere oder geringere Ausbeute für die sämtlichen Interessenten vorzüglich abhängt, so wird derselbe als ein Hauptgegenstand des Ganzen anzusehen und das Hauptbestreben der Direction dahin zu richten seyn, daß durch Vermehrung des Absatzes der Vortheil des Ganzen so viel möglich befördert werde.

Alle nur irgend zu diesem Zwecke diensamen Mittel, werden aufs genaueste zu untersuchen und aufs würksamste zur Ausführung zu bringen, auch bey eintretenden Fällen an Königl. Landesregierung zu weiterer Verfügung zu berichten seyn.

Vorzüglich wird die ganze Einrichtung des Salzdebits auf alle nur mögliche Weise vereinfacht werden müssen.

§. 35.

Die Ausführung desjenigen, was von der Direction wegen des Salzdebits verfügt wird, liegt haupt-

hauptsächlich dem Buchhalter, dem Cassirer und dem Salzschreiber

vid. §§. 18. 19. 20.

und die bey dem Verpacken und Verladen vorfallenden Arbeiten den Packmeistern und Ladern

vid. §. 25.

und denen Leuten, welche ihnen dabey

vid. §. 22.

zu Hülfe kommen müssen, ob.

§. 36.

Die bisherige Verfassung, da ausser bey der Saline in der Stadt Lüneburg, auch in geringen Quantitäten, kein Salzhandel durch die dasigen Krämer hat geführt werden dürfen, wird zur Vermeidung aller Unordnung, auch der Versäumniß, welche dieser Kleinhandel mit sich führet und zur Beförderung des Verkehrs der Stadt Lüneburg, dahin abzuändern seyn, daß bey der Saline selbst keine geringere Quantität als $\frac{1}{4}$ Last oder drey Tonnen verkauft, und dagegen jedem, dem eine größere oder geringere Quantität Salz von der Administrazion verkauft worden, freygegeben werde, mit diesem Salz nach Gefallen zu handeln, und solches wieder zu verkaufen.

Es mögte denn seyn, daß etwa beym Verkauf von der Administrazion dem Käufer besondere

Be-

Bedingungen gemacht, und von ihm eingegangen wären, oder daß dem Verkauf sonstige persönliche auf die Polizeyverfassung sich begründende Einschränkungen entgegenstünden.

§. 37.

Bey dem Salzwerke wird das Salz nicht anders als nach dem Gewichte, die Tonne zu 280 Pfund netto, mithin die Last von 12 Tonnen zu 3360 Pfund netto verkauft.

§. 38.

Die Bestimmung des Preises, wozu die Last Salz überhaupt soll verkauft werden, geschiehet von Königl. Landesregierung, bey welcher die Direction und die beständige Commißion zweckdienliche und den Umständen angemessene Vorschläge einbringen wird.

In einzelnen Fällen, in welchen durch eine Abweichung von dem gewöhnlichen bestimmten Salzpreise, dem Salzwerke ein beträchtlicher Vortheil verschaffet werden kann, und wo das Handelsgeschäft keinen solchen Verzug leidet, daß die Genehmigung der Königl. Churfürstl. Landesregierung zuvor eingeholet werden könnte, bleibt es der beständigen Commißion vorbehalten, einen solchen Handel anzunehmen, oder zu verwerfen.

Der

Der Preis des Salzes wird jedesmal so bestimmt, daß es dafür frey aus Lüneburg, jedoch ohne Fastage geliefert wird, so, daß dem Käufer ausser dem bestimmten Preise in Lüneburg nichts weiter zu bezahlen obliegt, als die Gefäße, worinn er das Salz verlanget.

Die Abgaben welche auf dem abzusetzenden Salze ruhen, insofern sie in Lüneburg gehoben werden, also namentlich:

der Impost und Extraimpost,
das Kaufhausgeld,
der Lüneburger oder Eßlinger Zoll,
der Sülzzoll, welchen das Kloster St. Michaelis erhält, und
die bleibenden Weißladerey-Abgaben

werden von der Salinadministrazionscasse entrichtet und in Ausgabe gebracht.

Die Accidenzien, welche für die Salzwerksbediente bisher unter dem Namen von Ausredungskosten sind entrichtet worden, fallen ganz weg, weil die Emolumente der Salzwerksbedienten und Arbeiter auf die vorhin bemeldete Weise bestimmet sind.

Wenn man nun in alle Wege beflissen gewesen, die künftige Einrichtung des Salzwerks mit Beyseitesetzung aller Speculation auf feste Grundsätze

sätze zu bauen, und dahin ohne Zweifel der Ansatz einer sichern, nicht auf Hofnung, sondern auf Erfahrung beruhenden Einnahme zu rechnen ist, so hat man bey Aufstellung des Plans sich darauf eingeschränkt, den jetzigen mäßigen Debit und den vorherigen geringen Preis der Last Salz zu 24 Rthlr., welcher nach Ausarbeitung des Plans schon auf 30 Rthlr. gestiegen, zur Norm anzunehmen, um darnach ein zuverläßiges Resultat herauszubringen.

Wobey denn alle noch herauszubringende künftige Vortheile dem ganzen Werk überher zu Gute kommen werden.

§. 39.

Für die Salztonnen und sonstige Gefäße worinn das Salz transportirt wird, müssen die Käufer sorgen und die Unkosten welche dadurch veranlasset werden, neben dem festgesetzten Salzpreise noch besonders bezahlen.

Jedoch werden die Tonnen, auf Verlangen der Käufer und gegen Erstattung der Unkosten, von der Salzwerksadministrazion besorgt.

In Ansehung der Verfertigung der Tonnen, bleibt es fürs erste bey der bisherigen Einrichtung der besonders in Lüneburg statt findenden Salztonnen-Böttgergilde; Jedoch wird es in der

Fol-

Folge ein Hauptgegenstand des Bestrebens der Administrazion seyn, die Kosten der Fastage zu vermindern und also auch von dieser Seite den Salzdebit zu erleichtern.

§. 40.

Der Transport des Salzes, welches auswärts und vorzüglich zu Wasser versandt wird, wird gleichfalls von der Administrazion, auf Verlangen der Käufer besorgt, welche auch die Kosten tragen müssen.

Die etwanigen Verbindlichkeiten der Schiffergilden in Lüneburg, den Transport des Salzes zu mässigen und bestimmten Preisen, auch vorzüglich vor andern Waaren zu beschaffen bleiben auf die bisherige Weise in Kräften.

§. 41.

So viel als ohne Verminderung des Debits möglich ist, wird das Creditgeben beym Salzhandel vermieden, und es gehört besonders zu den Pflichten des Directors, des Buchhalters und des Cassirers, den Schaden des Salzwerks durch Handelsverlust, so viel es immer möglich ist, abzuwenden.

Sech-

Sechster Abschnitt.

Von den Kosten der neuen Einrichtung.

§. 42.

Zu diesen Kosten gehören

a) die Anlage der neuen Siedehäuser mit allem Zubehör, worunter eine Wohnung für den Salininspector, und der Gelaß zur Versammlung der Direction zu rechnen seyn mögte, auch das Soolenreservoir, die Röhrenfahrten, die Pfannenschmiede, die Einrichtung des Bauplatzes, und die erforderlichen Magazine für Brennmaterialien.

Das dazu erforderliche Capital wird in Ermangelung ein oder anderer Auskunft, mithin darnach ganz oder zum Theil unter Autorität Königl. Churfürstl. Landesregierung von der Administrazion des Salzwerks aufzuleihen, zu verzinsen, und nach und nach wieder abzutragen seyn.

Zur Verminderung dieses Aufwandes würde es ungemein viel beytragen, wenn Königl. Cammer geruhen wollte, das zu den Gebäuden

und

und Röhrenfahrten erforderliche Tannenholz, Forstzinsfrey zum Besten des Salzwerks zu verwilligen, als wozu die von seiner Königl. Majestät zur Aufhelfung dieser wichtigen, auf das Wohl des Landes so großen Einfluß habenden Anstalt, so huldreichst geäusserten gnädigen Gesinnungen, und das große Interesse, welches selbst die Königl. Cammer an dem Salzwerke hat, die gegründetste Hofnung geben.

Nächstdem aber werden auch die Materialien, welche in den gegenwärtigen Siedehäusern stecken, bey dem neuen Baue auf irgend eine Weise wieder anzuwenden seyn, und auch dadurch der Kostenaufwand um ein Beträchtliches vermindert werden.

Nach den gemachten vorläufigen Ueberschlägen, werden die Kosten von 2 Siedehäusern, worinn 3000 Last Salz fabrizirt werden, nebst dem Reservoir, der Röhrenfahrt und Zubehör, wenn das erforderliche Holz frey bewilliget und das Material der alten Sülzhäuser zu Hülfe genommen wird, mit 40000 Rthlr. bestritten werden können.

Es ist deswegen in dem entworfenen Etat auf diese Summe gerechnet, und sind die Zinsen davon mit 5 pro Cent in Ausgabe und Anrech-

rechnung gebracht, wodurch zugleich der Endzweck erreicht wird, daß durch die an den Zinsen jährlich zu ersparenden 1 oder 2 Procente ein Abtragungsfond entstehet, wodurch die angelieheneu Capitalien successive getilget werden können.

Ferner sind unter die erforderlichen Kosten zu rechnen.

b) Die Unterhaltungskosten der sämmtlichen Salzwerksgebäude, mit Einschluß des Soolbrunnens, der erforderlichen Maschinen und der Röhrenfahrten.

Diese werden sich nach der Angabe des Salininspectors Senf, jährlich für die Soolbrunnen, das Kunstgestänge, die Röhrenfahrten und das Soolenreservoir auf ungefähr 1500 Rthlr. und für jedes Siedehaus auf 250 Rthlr. belaufen, und sind also nach dieser Angabe in dem entworfenen Etat in Ausgabe aufgeführet.

c) Die Besoldungen sämmtlicher anzustellenden Bediente und Arbeiter, wovon in §. §. 16. sqq. gehandelt ist.

d) Der Lohn der Siedemeister, Sülzer, Feurungsführer, Kunstmeister und Kunstwärter.

e)

e) Die Accidenzien der Bediente und Arbeiter.

Die Besoldungen, Lohn und Accidenzien enthält die mehrerwehnte Beylage sub Lit. C. und ist bey deren Bestimmung theils darauf gesehen, daß sämtliche anzustellende Personen einen hinlänglichen Unterhalt haben mögen, und ehender einer Verbesserung als Verminderung ihrer jetzigen Emolumente entgegensehen können, theils aber ist darauf Rücksicht genommen, das Interesse der anzustellenden Personen mit dem Interesse des ganzen Salzwerks in Verbindung zu bringen, indem theils der ganze Lohn, theils aber ein nicht unbeträchtlicher Theil ihrer Einnahme von der Fabrikazion und dem Debit abhängig gemacht ist.

Das in der Beylage C. berechnete Accidenz beträgt bey einem Absatz von 3 und 4000 Last überhaupt 1 Rthlr. welcher verhältnißmäßig vertheilet wird. Behuf desto mehrerer Ermunterung der Officianten zur Beförderung des Betriebes des Salzwerks, ist aber daneben noch in Vorschlag gebracht worden, auf jede, den Absatz von 4000 Last übersteigende Last Salz, jenen Personen annoch eine Prämie von 1 Rthlr. zu gleichmäßiger Vertheilung zu bewilligen.

An-

Anmerkung.

Auch die bey der vorigen Verfassung stattgefundene Accidenzien, stehen mit denen vorgeschlagenen im Verhältniß, die ersten betragen

bey 3000 Last — 3030 Rthlr. 10 ggr.
bey 4000 Last — 4195 — — 4 pf.

f) Der Ankauf der Brennmaterialien zum Salzsieden.

Nach der bey andern Salinen statt findenden Erfahrung, kann bey der in Vorschlag gebrachten Einrichtung eine Last Salz aus der Lüneburger Soole, mit 1500 bis 2000 Törfen, welche 12 Zoll lang und 4 Zoll breit und dick frisch gestochen werden, als der um Lüneburg gewöhnlichen Größe und mittlerer Güte, gesotten werden, und sind die Kosten, welche der Ankauf und die Herbeyschaffung von solcher Quantität Torf erfordern würde, auf 3 Rthlr. 12 Ggr. angeschlagen.

Dieser Preis scheint auch, sofern die Quantität nicht überschritten wird, den Umständen angemessen, und sehr reichlich angegeben zu seyn, und ist solcher deshalb in dem aufgestellten Etat aufgenommen worden.

g) Ausser den bisher aufgeführten Unkosten, können bey einer so weitläuftigen Einrichtung noch mehrere, die sich vorher nicht

genau bestimmen lassen und von eintretenden Umständen abhängen, vorkommen. Z. B. Gebühren, Proceßkosten, Pensionen abgängiger Bediente, Portoausgaben, Reisekosten, u. d. gl. welche natürlicher Weise, gleich allen vorherbeschriebenen Kosten, von dem Salzwerke bestritten, mithin von dem Gelde, welches für verkauftes Salz erhoben worden, vorabgenommen werden, und also von der für die Interessenten bleibenden, Ausbeute abgehen müssen.

Anmerkung.

In dem entworfenen Etat sind diese sub G. bemerkten Kosten auf die Last Salz zu 16 ggr. angeschlagen worden, womit solche auch ohne Zweifel zu bestreiten seyn werden.

Indessen würden die Unkosten um ein sehr Beträchtliches vermindert werden, wenn Sr. Königl. Majestät allergnädigst geruhen wollte, zum Besten einer für das ganze Land so äusserst wichtigen Anstalt, der künftigen Salinadministrazion die Postfreyheit für Briefe und Geld huldreichst zu verwilligen.

b) In dem ersten Fabrikazionsjahre kann die Saline zum Verkauf des fabrizirten Salzes nicht eher als am Ende desselben, und wohl

wohl gar zu einem Debite nicht früher als im folgenden Jahre gelangen.

Demohngeachtet und in Ermangelung der Einnahme müssen dennoch die sämtlichen Fabrikazionskosten gestanden und verausgabet werden. Es ist mithin zu solchem Ende ein Vorschuß, welcher mit diesen und andern unerwarteten Ausgaben im Verhältniß stehet, erforderlich.

Die Fabrikazionskosten bey 3000 Last betragen nach der im Etat befindlichen Berechnung 26706 Rthlr. und bey 4000 Last 34054 Rthlr.

Zur Bestreitung der zu einer Fabrikazion erforderlichen Kosten, wird daher die Anleihe eines Capitals von 30000 Rthlr. erforderlich seyn, und unter Autorität Königlicher Landesregierung von der Administrazion auf den Credit der Saline angeliehen werden müssen.

Die Zinsen dieses Capitals werden in der Administrazionsrechnung zu 5 Procent ausgabelich zu berechnen seyn, und da man das Negoce zu 3 oder 4 Procent zu bewerkstelligen im Stande seyn wird, so wird die Ersparung zum Amortisationsfond und damit das Capital nach und nach abzutragen, zu bestimmen seyn.

Siebenter Abschnitt.

Von den Kosten, welche die Aufhebung der alten Einrichtung erfordert.

§. 43.

Ausser demjenigen Kostenaufwande, welchen die in Vorschlag gekommene Einrichtung der Fabrikazion und des Debits erfordert, wird noch ein nicht unbedeutender Aufwand nöthig, um den Uebergang der alten Verfassung in die neue auf einesolche Weise zu beschaffen, daß dadurch keine Prägravationen veranlasset werden.

Diese würden aber entstehen, wenn theils die Unterbringung der aus der bisherigen Verfassung herrührenden Salzvorräthe, theils die rückständigen Salzlieferungen, theils die Versorgung der bey der gegenwärtigen Anstalt angestellten, bey der künftigen Einrichtung nicht wieder brauchbaren Bediente und Arbeiter, ohne Rücksicht gelassen würden.

§. 44.

Die aus der bisherigen Verfassung herrührenden Salzvorräthe bestehen

in

in dem würklichen sogenannten Wintersalze, welches die bisherigen Pfannenpächter in ihren eigenen Räumen vorräthig haben,

und hat es damit die Beschaffenheit, daß das erwehnte Salz, wenn solches 6 Jahre in den Räumen gelegen, die Qualität von altem Salz unter dem Namen von Wintersalz erhalten hat, und alsdenn entweder

a) nach Hamburg abgesetzt

oder

b) vom Salzcomtoir an diejenigen Käufer ist überwiesen worden, welche ausdrücklich Wintersalz gefordert haben.

Den Besitzern dieser Salzvorräthe würde auf die bisherige Weise bis zu Ende des dermaligen Vorraths

a) Der Debit nach Hamburg zu gestatten seyn;

b) Würde die künftige Direction, auf den Fall, wenn bey derselben eine Bestellung auf Wintersalz geschehen sollte, die Anlieferung auf die qu. Salzvorräthe überweisen.

Sollte sich jedoch in der Folge ein der künftigen Fabrikazion unschädlicher und den Besitzern des Wintersalzes annehmlicherer Ausweg, als der vorgeschlagene darbieten, so bleibt die Betretung desselben vorbehalten.

§. 45.

§. 45.

Nach der bisherigen Verfassung des Salzwerks hat der besondere Umstand statt gefunden, daß das Salzcomtoir nach vorhin mit den Pfannenpächtern getroffenen Vereinbarungen verbindlich gewesen ist, diesen eine gewisse Quantität Salz, welche sich jährlich auf beynahe 1700 Last beläuft, abzunehmen, und die Last mit 20 Rthlr. 4 ggr. zu bezahlen.

Es sind nun bey dem Verfall des Salzabsatzes und ehe die Verminderung des Salzpreises im Jahr 1788 eingetreten, Jahre vorgekommen, in welchem das Salzcomtoir diese ganze Quantität nicht hat absetzen können, mithin auch die Naturallieferung nicht hat annehmen wollen, und solche daher unterblieben ist.

Die Pfannenpächter haben dieser unterbliebenen Ablieferung und zurückgebliebenen Bezahlung ohnerachtet die Pfannenpacht entrichtet, und die auf der Saline ruhenden Abgaben abgeführet, und sie leiten daraus ein ihnen zustehendes Recht her, daß ihnen diese rückständigen Salzlieferungen annoch abgenommen, und die Bezahlung dafür geleistet werden müsse; Es ist auch wohl ausser Zweifel, daß dieses, wenn die Saline in ihrer

rer jetzigen Verfassung bliebe, würde geschehen müssen.

Wenn nun bey der künftigen Administrazion die Fabrikazion und Theilnahme der Pfannenpächter oder Salinatoren gänzlich aufhöret, so würden die Salinatoren diese rückständige Lieferung annoch in den alten Sülzhäusern fabriziren, und dazu die Zeit zu reguliren seyn, so wie das Salzcomtoir davon den Debit auf bisherige Weise betreiben würde.

Wenn jedoch die künftige Administrazion dadurch, daß dieses rückständige Salz annoch zum Debit gelangt, in dessen Debit eingeschränkt wird und mithin einen Ausfall leidet, so wird zu dessen Deckung und Erleichterung der ganzen künftigen Einrichtung in Antrag gebracht, daß Königliche Cammer geruhen möge, dasjenige Capital, welches derselben bey Aufhebung des Salzcomtoirs zu deren Antheil zufallen wird, der künftigen Administrazion bis dahin zinsfrey anzuleihen, daß solche demnächst beym weiteren Fortgang des Betriebs dasselbe wieder abzutragen im Stande sey.

§. 46.

Die bey dem Salzwerk bisher angestellten Bedienten und Arbeiter, welche bey der neuen Einrichtung nicht weiter gebraucht werden, und also we-

wegen ihrer genoſſenen Emolumente zu entſchädigen ſind, theilen ſich in 3 Claſſen.

a) Die eigentlich beſoldeten Bediente,

b) die Sülzer,

c) die ſogenannten Sülzvolgte,

und es wird ſowohl der Billigkeit gemäß ſeyn, als auch die vorzunehmenden Veränderungen überhaupt erleichtern, wenn deren Entſchädigung ſo eingerichtet wird, daß keiner an den rechtmäſſigen Vortheilen, die ihm ſein Dienſt gewähret hat, einbüſſe, ſondern jeder auf die ſeinen Verhältniſſen angemeſſenſte Weiſe befriediget werde.

§. 47.

Die gegenwärtig bey dem Salzwerke angeſtellten beſoldeten Bediente, behalten inſofern ſie bey der künftigen Einrichtung nicht wieder gebraucht werden, als worüber Königl. Landesregierung zu diſponirrn haben wird, eine Entſchädigung für ihre bisherigen Dienſtemolumente auf ihre Lebenszeit.

Davon aber ſind diejenigen ausgeſchloſſen, deren Dienſt der Verfaſſung nach, oder in Gemäßheit ergangener Verfügungen an und für ſich ſelbſt temporair iſt, und wird bey ſolchen die Vergütung von der Zeit an wegfallen, da bey ſolchen Umſtänden der Dienſt ohnehin ceſſiren würde.

Die

Die Beylage sub
Lit. E.
enthält das Detail aller gegenwärtig bey dem Salzwerk angestellten Bediente, nebst den Emolumenten welche sie gegenwärtig geniessen.

Dieser sind zugleich Vorschläge wegen der bey der neuen Einrichtung anzustellenden Bedienten, welche mithin aus der Abfindung wegfallen, und auch wie die nicht wieder anzustellenden Bediente der Billigkeit nach zu entschädigen seyn mögten, beygefüget.

Darnach würden jährlich zur Entschädigung dieser Bediente erforderlich seyn

4091 Rthlr. 4 ggr. 6 pf.

und daneben noch ein auf einmal zu bezahlendes Capital von 1680 Rthlr.

Wenn nun die Zinsen von diesem Capital ad 84 Rthlr. jener Summe hinzugerechnet werden, so würde die zu diesem Behuef erforderliche Ausgabe jährlich

4175 Rthlr. 4 ggr. 6 pf.

betragen, und kann solche, weil die sämtlichen Entschädigungen sich vor zugelegter Behandlung nicht ganz genau bestimmen lassen, leichtlich einige hundert Thaler mehr, also wohl 4200 bis 4300 Rthlr. erfordern.

Wie

Wie sehr diese ausserordentliche, den eigentlichen Bestand des Salzwerks nicht betreffende Ausgabe, der vorseyenden Einrichtung lästig seyn müsse, und daß dadurch ein großer Theil der Ausbeute absorbiret werden würde, wird einer weitern Ausführung nicht bedürfen, sondern nur auf Vorschläge leiten, wie durch eine ausserordentliche Beyhülfe diese temporellen Hindernisse zu heben seyn möchten.

Zu Erreichung dieses Endzwecks werden nachfolgende Vorschläge eingebracht:

1) Königl. Churfürstliche Cammer würde zu dieser Absicht zu verwilligen geruhen,

a) Von dem §. 52. sub Nro. 1. der Abgaben aufgeführten, jährlich 575 Rthlr. betragenden Salzzoll die Halbschied mit jährlich 283 Rthl. 12 ggr.

b) Das unter Nro. 2. aufgeführte herrschaftliche Küchensalz jährlich mit 100 —

c) Von den sub Nro. 3. aufgeführten 2500 Rthlr. betragenden Annuum principiis die Halbschied jährlich mit 1250 —

überhaupt jährlich 1633 Rthl. 12 ggr.

2)

2) Hohe Königl. Landesregierung würden geruhen, die Stadt Lüneburg anzuweisen, sich an den ihr zufliessenden Salzwerksabgaben kürzen zu lassen:

a) Die sub Nro. 5. der Abgaben aufgeführten Stiegegelder, welche jährlich betragen 1620 Rthlr.

b) Den sub Nro. 13. aufgeführten Weißladereyaufsatz für die extraordinaire Aufsatzcasse jährlich mit : : 720 —

überhaupt jährlich 2340 Rthlr.

3) Hohe Königl. Landesregierung würde ferner geruhen, die schon seit dem Jahre 1777. geschehene Sistirung der Entrichtung der sub Nro. 31. der Abgaben aufgeführten Soodtmeistereyverehrungen, an Stiftungen und Privatpersonen, welche jährlich 285 Rthlr. 23 Ggr. 6 Pf. betragen, noch so lange fortdauren zu lassen, bis die Entschädigungszahlungen aufgehöret haben.

Diese sämtlichen Verwilligungen, als

1) von Königl. Cammer 1633 Thlr. 12 ggr.
2) von der Stadt Lüneburg — 2340 — — —
3) die Soodtmeisterey-verehrungen — 285 — 23 — 6 pf.

würden zusammen 4259 Thlr. 11 ggr. 6 pf. betragen, und mit dieser Summe könnte dann die jährliche Entschädigung von 4200–4300 Thlr. völlig bestritten werden.

Weil die abzufindenden Bediente immer successive abgehen, so wird auch die erforderliche Summe in gleicher Maaße sich vermindern, und die fürs erste zu bewilligenden Abzüge den Eigenthümern nach dem Verhältniß ihres Antheils nach und nach und endlich ganz wieder zurückfallen.

§. 48.

Die jetzt vorhandenen Sülzer werden bey der neuen Einrichtung zu allen den Stellen, zu welchen sie brauchbar sind, wieder angestellet, und es ist vorzüglich darauf Rücksicht genommen worden, daß sie bey der künftigen Einrichtung in der Löhnung besser zu stehen kommen, als jetzt.

Diejenigen, welche entweder, weil sie nicht mehr zur Arbeit tüchtig sind, oder weil sie an der

der erforderlichen Anzahl überschießen, nicht wieder angestellet werden können, werden von dem zur Verpflegung der abgängigen Sülzer gestifteten Hospitale zum großen heiligen Geist in Lüneburg, welches in dieser Rücksicht sehr ansehnliche Einnahme aus dem Salzwerke genießt, und mit großen Revenüen versehen ist, aufgenommen, und daselbst Zeitlebens versorget werden können, wesfalls Königl. Landesregierung im eintretenden Falle die nöthige Verfügungen erlassen wird.

Anmerkung.

Es sind gegenwärtig 62 Sülzer vorhanden, wovon aber mehrere abgängig seyn sollen.

Davon können bey der neuen Einrichtung angestellet werden

1) Wenn auf eine Fabrikazion von 3000 Last gerechnet wird

2	Packmeister
2	Siedemeister
24	Sülzer
8	Lader
4	Feurungsführer
überhaupt 40.	

2) Bey einer Fabrikazion von 4000 Last

2	Packmeister
3	Siedemeister
36	Sülzer
12	Lader
6	Feurungsführer
überhaupt 59.	

Es würden also im erstern Falle 22 und im letztern nur 3 zu versorgen seyn, wozu in beyden Fällen die Einkünfte des gedachten Hospitals überflüssig hinreichen.

§. 49.

Die sogenannten Sülzvoigte sind gegenwärtig bloße Taglöhner, welche gar nicht auf beständig angenommen sind, und gar keine besondere Arbeit zu erlernen brauchen. Diese werden so viel als möglich, bey den Tagelöhnerarbeiten, welche bey der neuen Einrichtung vorzüglich bey dem Bauen vorkommen werden, anzustellen seyn, so wie solche ohnehin demnächst Gelegenheit finden werden, auch an andern Stellen als Tagelöhner ihren Unterhalt zu erwerben, wenn sie sich darum bemühen.

Achter Abschnitt.

Von der Ausbeute, welche aus dem Salzwerke nach Einführung der vorgeschlagenen Einrichtungen zu erwarten seyn wird.

§. 50.

Zur Uebersicht der Ausbeute, welche aus dem Salzwerke alsdenn zu erwarten ist, wenn die Administrazion und Einrichtung nach dem gegenwärtigen Plan Statt findet, ist die Tabelle sub Lit. F. aufgestellet worden.

Diese enthält auch eine Nachweisung, wie die Vertheilung der Ausbeute unter die festgestellten Interessenten wird geschehen müssen.

Bey diesem Ueberschlage hat man sich aller ungewissen Speculationen gänzlich enthalten und vielmehr in Rücksicht sowohl der angenommenen Quantität des abzusetzenden Salzes, als auch des dafür zu erwartenden Preises, die bisherige Erfahrung, und in Ansehung des letztern denjenigen Preis zur Richtschnur genommen, wofür

für das Salz seit der 1788. geschehenen Herabsetzung verkauft worden ist.

Der Salzabsatz ist, wenn der ganze Debit zusammengenommen wird, noch nie in einem Jahre geringer als 3000 Last gewesen, wogegen solcher in den letztern Jahren auch nicht über 4000 Last betragen hat.

Dieser Erfahrung zu Folge ist die Berechnung auf zwey verschiedene Fälle, nemlich auf einen Absatz von 3000 Last und auf einen Absatz von 4000 Last gestellet worden.

Seit dem Jahre 1788. ist die Last Salz zu 24 Rthlr. verkauft worden, wovon jedoch noch einige Debitkosten unter dem Namen von Ausredungskosten, und einige Abgaben abgegangen sind.

Nach dem gegenwärtigen Plan werden diese Kosten von der Administrazion übernommen, und ausgablich berechnet, der Käufer bezahlet also den vollen Preis mit 24 Rthlr. und ist solcher dem zu Folge in der Berechnung zum Grunde gelegt worden.

Bey dem Verkauf von 3000 Last Salz, wird daher die Einnahme des Salzwerks zu

72000 Rthlr.

und

und bey dem Abſatz von 4000 Laſt zu
96000 Rthlr.

Anmerkung.

Demnächſt und im Jahre 1796. iſt der Preis der Laſt Salz auf 30 Rthlr. erhöhet, und der Abſatz hat über 5000 Laſt betragen.

Eine ſub Lit. G. angelegte Tabelle giebt eine Ueberſicht über das Verhältniß, Ausbeute zum vermehrten Debit und veränderung der Verkaufspreiſe.

§. 51.

Die gegen die Einnahme zu verwendenden Fabrikazions- und Debitskoſten ſind §§. 42. ſeqq. aufgeführet und betragen bey dem Debit von
3000 Laſt : 26706 Rthlr. 13 ggr.
und bey 4000 Laſt 34054 —

Die eigentliche wahre Ausbeute, ohne Rückſicht auf die mit dem eigentlichen Beſtande der Saline nicht in Verbindung ſtehenden Abgaben, iſt alſo bey dem Debit von 3000 Laſt zu berechnen auf : 45392 Rthlr. 12 ggr.
und auf 4000 Laſt 61946 —

Uebrigens iſt der Aufwand, um deſto ſicherer zu rechnen, ſehr reichlich angeſchlagen, und da hoffentlich daran in der Folge wird erſparet werden können, bey der Einnahme aber durch Ver-

besserung des Debits und den einzuführenden Betrieb zu einer Vermehrung begründete Hofnung ist, so sind deshalb beträchtliche den Anschlag übersteigende Vortheile von der künftigen Einrichtung zu erwarten, wenigstens bleibt es gewiß, daß dadurch der möglichst hohe Ertrag wird herausgebracht werden.

§. 52.

Die ausser den Fabrikazions- und Debitskosten auf dem Salzwerk ruhenden Abgaben und Aufsätze, worauf solche Cassen und Personen Anspruch machen, welche mit dem Salzwerke, soviel der Betrieb desselben anbelanget, in keiner unmittelbaren Verbindung stehen, sind, ohne Rücksicht auf deren Grund oder Ungrund, in der Maaße in Ausgabe berechnet, als solche vor der im Jahre 1788 bewilligten Remission bezahlet worden.

Anmerkung.

Auf den rechtsbeständigen Grund oder Ungrund dieser Abgaben ist in der Berechnung und den Anschlägen, theils zu Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, welche die Einführung dieser dringend nothwendigen Einrichtungen aufhalten könnten, theils aber auch um darzuthun, daß solche bey der Einführung des dermaligen Plans abgetra-

gen werden können, keine Rücksicht genommen worden.

Demohngeachtet aber wird die Bestimmung, ob solche für gegründet zu achten, oder nicht, mithin deren Regulirung den Behörden vorzuhalten seyn, da die Fortdauer oder das Hinwegfallen dieser Abgaben auf die Ausführung des eigentlichen Verbesserungsplans nicht den mindesten Einfluß hat, und solcher in jedem Falle zur Ausführung gebracht werden kann.

Diese Abgaben sind folgendergestalt berechnet:

A. Für Königl. Cammer.

1) Der Sülzzoll jährlich : 576 Rthlr.
2) Das herrschaftliche Küchensalz, jährlich : : 100 —
3) Das Annuum principiis nebst dem novo augmento jährlich 2500 —
4) Der Lauenburger oder Eßlinger Zoll, welcher in Lüneburg gehoben wird, von jeder Last Salz, welche zu Wasser abgehet, 2 ggr. 3 pf.

Bey der Berechnung dieser Abgabe ist angenommen, daß 1500 Last Salz zu Lande, das übrige aber zu Wasser abgehen wird, und solche ist daher im Durchschnitt angeschlagen bey dem Absatz von 3000 Last zu 179 Rthlr. 16 ggr. 3 pf. und bey 4000 Last zu 299 — 11 — 6 —

Alle dieſe Abgaben betragen für Königliche Cammer excluſive der unbeſtändigen Abgabe ſub Nro. 4. jährlich . 3167 Rthlr.

mit derſelben

reſpective	3346 —	16 ggr.	3 pf.
und :	3466 —	11 —	3 —

B. Für die Stadt Lüneburg.

5) Die Stiegegelder jährlich 1620 Rthlr.

6) Das Graben- und Gaſſengeld : : 293 — 8 ggr.

(die Königl. Salinadminiſtration bezahlt dieſe Abgaben nicht)

7) Der Weißladereyaufſatz unter dem Namen: für die Sülfmeiſter-Haupt-Caſſe jährlich : 1428 — 18 —

8) Der Weißladereyaufſatz unter dem Namen der Cämmerey à Chor 2 ßl. jährlich 135 —

9) Der dritte Theil des Weißladereyaufſatzes für das Salzcomtoir, welcher bisher der Bürgermeiſtercaſſe zugefloſſen iſt, jährlich 840 —

10) Der Aufſatz unter dem Namen, für die neue Soodtmeiſtereycaſſe.

(dieſer iſt nicht in Ausgabe berechnet, weil derſelbe ſeit 1740. vermöge Anweiſung Königl. Regierung nicht den Stadtcaſſen, ſondern der eigentlichen Soodtmeiſterey, mithin einer Fabrikazionscaſſe zugefloſſen iſt.)

11) Der Weißladereyaufſatz unter dem Namen: für die neue Collectorey, jährlich 1080 Rthlr.

12) Der Weißladereyaufſatz unter dem Namen: für die alte Schaalfahrtscaſſe, jährlich 540 Rthlr.

13) Der ſogenannte neue extraordinaire Aufſatz jährlich 720 Rthlr.

14) Die Abgabe, welche die Stadt Lüneburg bisher von dem im freyen Michaelismarkte und bey der Salzbude abgeſetzten Salze genoſſen hat, jährlich 39 Rthlr. 4 ggr. 6 pf.

(dieſe Abgabe beträgt auf die Laſt 6 ßl. oder 4 ggr. 6 pf. und iſt bey deren Berechnung angenommen, daß der Abſatz 209 Laſt im Durchſchnitt betrage.)

15) Der Impoſt und Extraimpoſt bey dem Abſatz

von 3000 Laſt	520 Rthlr.	11 ggr.	3 pf.
von 4000 Laſt	801 —	17 —	3 —

(dieſe Abgabe wird von allem Salze, welches nicht bey den Weißladereyen oder der Salzbude, oder

oder als schwarz Salz abgesetzet wird, entrichtet, und beträgt auf die Last 4 ggr. 6 pf. und 2 ggr. 3 pf.)

16) Das Kaufhausgeld bey dem Absatz

von 3000 Last	375 Rthlr.
von 4000 Last	625 —

(dieses wird von allem Salze, welches zu Wasser abgehet, mit 6 ggr. für die Last entrichtet, und wird in der Folge auf gleiche Weise der Cämmereycasse zu gute kommen.

Die Bestimmung der Summe in der Tabelle ist wegen Gleichheit der Umstände nach eben den Grundsätzen, als bey dem Eßlinger Zoll (vid. Nr. 4.) geschehen.

17) Den drey ältesten Bürgermeistern der Stadt Lüneburg die Abgaben für die sogenannten Bürgermeisterhäuser, jährlich 150 Rthlr.

18) Die Soodtmeisterey-Verehrungen an solche Personen, welche mit der Stadt Lüneburg in Verbindung stehen, jährlich 235 Rthlr. 5 ggr.

Alle diese Abgaben für die Stadt Lüneburg betragen jährlich exclusive der unbeständigen Abgaben 7080 Rthlr. 11 ggr. 6 pf.

und incl. derselben

bey 3000 Last	7975	—	22	—	9 —
bey 4000 Last	8507	—	4	—	9 —

C.

C. An Stiftungen und Privatpersonen.

19) Dem Kloster St. Michaelis in Lüneburg den Sülzzoll.

Diese Abgabe ist bisher auf dreyerley Weise berechnet und entrichtet worden:

a) bey den Weißladereyen mit der festgesetzten Summe von jährl. 33 Thlr. 18 ggr.

b) mit $2\frac{1}{4}$ pf. von einer jeden Last Salz, welche zu Schiffe abgehet, welche auf eben die Weise wie bey dem Eßlinger Zoll sub Nro. 4. berechnet worden, beträgt bey
3000 Last jährlich 10 Thlr. 10 ggr. 3 pf.
bey 4000 Last jährlich 18 — 4 — 1 —

c) mit 1 ggr. von jeder Last Salz, welche zu Wagen von Lüneburg abgeführet wird, mit Ausschluß des Weißladerey-Buden- und schweren Salzes.

Da der Absatz zu Lande zu 1500 Last zu rechnen ist, das ebengedachte freye Salz aber angeschlagen werden muß auf : : 1145 Last

so bleiben : : 355 Last

und

und betragen solche a 1 ggr. jährlich : : 14 Thlr. 19 ggr.

Diese drey Posten für das Kloster St. Michaelis betragen also überhaupt jährlich exclusive der unbeständigen Abgaben sub b. und c.

33 Thlr. 18 ggr.

und incl. derselben

bey 3000 Last	58	– 23 –	3 pf.
bey 4000 Last	56	– 17 –	1 –

20) Dem Hospital zum großen heiligen Geist zu Lüneburg, dem Hospital zu Nicolai-Hof vor Bardowieck, dem Oberküster an der St. Johannes-Kirche zu Lüneburg, und dem Zucht- und Werkhause, das sogenannte Sammelsalz jährlich mit : 1519 Thlr. 14 ggr.

Diese Abgaben sind bisher in Salze entrichtet, in der Berechnung aber sind solche nach dem Verkaufspreise zu Gelde angeschlagen. Bisher haben sich die Empfänger nicht nur mit dem Salzcomtoirspreise à 20 Thlr. 4 ggr. begnügen, sondern auch ihre Reihe zum Absatz abwarten müssen, und wird also, da für selbige in der Berechnung die Last zu 24 Thlr. angesetzet ist, eine Behandlung Statt finden können.

21) An verschiedene Klöster und Königl. Aemter das Prälatensalz jährlich 125 Thlr.

Die-

Dieſe Abgabe iſt ebenfalls bisher in Salz entrichtet, und iſt die Quantität Salz in der Berechnung zu Gelde angeſchlagen worden.

22) Das Aßlohn an Privatperſonen jährlich für ſämtliche Aßlöhner mit 137 Thlr. 13 ggr,

23) Das Bremer Silber, welches nach Lübeck, zur Hälfte allda an das Kloſter St. Johannis und zur Hälfte an das daſige Hoſpital zum großen heil. Geiſt entrichtet wird, jährlich 29 Thlr. 14 ggr.

24) Die ſogenannte Freytage jährlich mit 62 Thlr. 3 ggr.

Davon bekommen das Hoſpital zum großen heil. Geiſt in Lüneburg 31 Thlr. 1 ggr. 6 pf.

Das ehemalige Kloſter Heiligenthal, jetzt die milde Stiftung der Grahl 15 – 12 – 9 –

das Kloſter nunc Amt Harſefeldt 15 – 12 – 9 –

25) Die ſogenannte Sabbathe oder Sonnabende an mehrere milde Stiftungen jährlich 72 Thlr. 22 ggr.

26) Die ſogenannte Wiſchpfennige jährlich 5 Thlr. 6 ggr. 3 pf.

27) Die Abgaben, welche bisher aus der Soodtmeiſtereycaſſe unter dem Namen Vormiethe

von

von den Wegen an verschiedene milde Stiftungen ist entrichtet worden, jährl. 45 Rthlr. 18 ggr.

28) Die Abgabe, welche bisher aus derselben Casse unter der Rubrik Mahnöhl, an verschiedene Stiftungen ist entrichtet worden, jährlich 24 Rthlr. 9 ggr. 6 pf.

29) Die Abgaben, welche bisher an solche Personen, welche mit dem Salzwerke nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, unter der Rubrik, Opfergeld, aus der Soodtmeisterеycasse jährlich mit 13 Rthlr. 18 ggr. 9 pf. entrichtet worden.

30) Die jährlich aus eben der Casse bezahlten Renten mit 18 Rthlr. 16 ggr.

31) Die Soodtmeisterey-Verehrungen, welche bis auf das Jahr 1776 und 1777. aus der Soodtmeisterеycasse entrichtet worden, jährlich mit 28 Rthlr. 23 ggr. 6 pf.

32) Die Besoldungen der Prediger und Kirchenbediente der St. Lamberti-Kirche in Lüneburg, nebst der Erhaltung der Officialwohnungen derselben und einiger Theile der St. Lamberti-Kirche, jährlich mit 696 Rthlr. 9 ggr.

33) Der Weißladereyaufsatz, welcher bisher an die unter der Direction eines lüneburgischen Burgermeisters stehende sogenannte neue Schaal-

Schaalfahrtscasse entrichtet werden, jährlich mit 256 Rthlr. 12 ggr.

(Wird in der Folge die ganze Unterhaltung der Schaalfahrt überflüßig und unnöthig seyn, so wird diese Ausgabe wegfallen und der reinen Ausbeute der Interessenten zu gute kommen.)

Sämtliche unter der Rubrik C. aufgeführten Posten betragen jährlich excl. der unbeständigen Ausgaben 3326 Rthlr. 19 ggr. 1 pf.

und incl. der unbeständigen Posten

bey 3000 Last 3352 — — — 4 —

bey 4000 Last 3359 — 18 — 2 —

Und alle unter den Rubriken A. B. und C. berechnete Posten betragen jährlich

bey 3000 Last Absatz 14674 Rthlr. 15 ggr. 4 pf.

bey 4000 Last Absatz 15333 — 10 — 2 —

§. 53.

Da sämtliche bisherige Salincassen aufgehoben werden und in ihrer Einnahme und Ausgabe ganz hinwegfallen, so sind auch folgende, bisher in dieselben geflossenen, Abgaben nicht in Ausgabe gebracht, und werden als hinwegfallend angenommen.

D. Für die Soodtmeistereycasse.

Der sub Nr. 10. unter dem Namen: für die neue Soodtmeisterey aufgeführte, vorher der

Cäm-

Cämmereycasse, seit 1740. aber der eigentlichen Soodtmeistereycasse zugeflossene Weißladereyaufsatz wird einstweilig und bis nähere Auskunft als wegfallend berechnet zu jährlich 1080 Rthlr.

34) Der Weißladereyaufsatz für die Soodtmeistereycasse fällt weg, welcher jährlich betragen hat 1242 Rthlr.

35) Das Soodtlohn für Gathen und Stiegen, welches jährlich betragen hat mit 1553 Rthlr. 6 ggr.

36) Das sogenannte Barnsalz jährlich mit 29 Rthlr. 12 ggr. 9 pf.

37) Das Aßlohn welches in die Soodtmeistereycasse geflossen ist, jährl. mit 14 Rthlr. 8ggr.

38) Die Abgabe wegen Kempings und Egberdings faulen Zucken jährlich mit 11 Rthlr.

E. Für die Baarmeistereycasse.

39) Die Beute-Chore, welche bisher jährlich betragen haben 72 Rthlr.

40) Der Salzaufsatz bey den Weißladereyen für die Baarmeisterey, unter verschiedenen Benennungen, welcher betragen hat 1043 Rthlr. 10 ggr. 6 pf.

41) Der Gewinn an dem Salz welches auf der Salzbude verkauft wird, und jährlich im Durch-

Durchschnitt betragen hat

213 Rthlr. 15 ggr. 9 pf.

42) Das schwarze Salzgeld jährlich mit

162 Rthlr.

43) Der Gewinn an Baar und Spildebley, im Durchschnitt jährlich : 54 Rthlr.

44) Die Abgabe wegen Umgiessung der Salzpfannen jährlich : 344 Rthlr.

F. Für die Salzcomtoirscasse.

45) Die $\frac{2}{3}$ des Weißladereyaufsatzes für das Salzcomtoir, welche dasselbe jährlich mit

1680 Rthlr.

genossen hat.

46) Der Gewinn des Salzcomtoirs an dem verkauften Salze, welcher bey dem Debit von 3000 Last zu : 6225 Rthlr. 26 ggr. und bey 4000 Last 10059 — 4 — anzuschlagen ist.

(Diese nicht genau bestimmtere Summe wird hier nur nachrichtlich bemerkt, weil solche bey der künftigen Administrazion aus der Ursach ganz cessirt, da in dem berechneten Aufwande die Debitskosten sämtlich mit angeschlagen sind.)

§. 54.

Da nach dem Inhalt des §. 5. die Pfannenpacht der bisherigen Pächter oder Salinatoren

ihre

ihre Endschaft erreichet, so ist bey der cessirenden Theilnahme derselben am Salzwerke darauf nichts zu berechnen.

§. 55.

Den Choralisten ist nach dem §. 9. bestimmten Verhältniß derselben gegen die Pfanneneigenthümer diejenige Summe welche selbige vor der im Jahr 1788 bewilligten Remissionen erhalten haben, wiederum angewiesen.

Diese beträgt auf 815 $\frac{2}{7}$ Chor

20,391 Rthlr. 16 ggr.

Und in dem Fall, wenn durch Verbesserung der Ausbeute der Genuß der Pfanneneigenthümer über $\frac{5}{7}$ dieser Summe, mithin über

13594 Rthlr. 10 ggr. 8 pf.

beträgt, haben auch die Choralisten eine Verbesserung ihrer Intraden zu erwarten, dergestalt, daß von der alsdenn überschiessenden Summe

$\frac{2}{7}$ den Pfanneneigenthümern und

$\frac{1}{7}$ den Choralisten zufällt.

Im ersten Fall ist bey dem angenommenen Absatz von 3000 Last der Ertrag von jedem Chor

25 Rthlr.

im zweiten Fall bey dem Absatz von 4000 Last ist der Ertrag des Chors 34 Rthlr. 6 ggr.

bey

bey der Remiſſion beträgt ſolcher nur

16 Rthlr. 16 ggr.

§. 56.

Die Pfanneneigenthümer ſind nach dem im §. 9. beſtimmten Verhältniß und mit Bezug auf dasjenige, was im §. 55. in Rückſicht der Choraliſten angeführet worden, folgendergeſtalt aufgeführet:

a) bey einem Abſatz von 3000 Laſt iſt für ſelbige der reine Ueberſchuß auf jede Pfanne

47 Rthlr. 8 ggr.

b) bey einem Abſatz von 4000 Laſt

86 Rthlr. 7 ggr. 6 pf.

Bey der Remiſſion trug eine Pfanne nur 20 Rthlr. 16 ggr. ein, wovon daneben noch die Baukoſten beſtritten werden müſſen, ſo daß nach Abzug derſelben nur übrig bleiben

11 Rthlr. 10 ggr.

Verzeichniß der Druckfehler.

Titelblatt Zeile 8 v. o. für ernannten l. ernannte
S. 8. Z. 4. v. o. f. auft l. auf
— 21. — 19. v. o. nach Kosten ein Comma.
— 22. — 3. v. o. f. der übrigen Siedebedürfnisse l. der Siedebedürfnisse
— 25. — 12. v. o. f. Baue l. Bauen
— 31. — 9. v. o. f. Coitur l. Coctur
— 32. — 11. v. o. f. beqnemeren l. bequemerer
— 34. — 14. v. o. f. Länge l. Lage
— 45. — 14. v. o. f. ein oder anderer l. einer anderen
— 51. — 2. v. u. f. und l. um
— 58. — 14. v. o. f. 575 l. 567
— 61. — 6. v. o. f. Einnahme l. Einnahmen
— 64. — 1. v. u. f. Wird daher die Einnahme des Salzwerks zu 72 Rthlr. und bey dem Absatz von 4000 Last zu 96000 Rthlr. l. Ist daher die Einnahme des Salzwerks 72000 Rthlr. und bey dem Absatz von 4000 Last 96000 Rth.
— — — 8 u. 9 f. Verhältniß Ausbeute zum vermehrten Debit und Veränderung l. Verhältniß der Ausbeute zum vermehrten Debit und zur Veränderung.
— 67. — 12. v. o. f. 576 Rthlr. l. 567 Rthlr.
— 72. — 8. v. o. lf. 56 Rthlr. l. 66 Rthlr.
— 74. — 18. v. o. f. 28 Rthlr. l. 285 Rthlr.
— 75. — 1. v. o. f. werden l. worden
— 76. — 9. o. o. f. hat mit l. hat
— 79. — 5. v. u. f. trug l. trägt

Anlage Lit. A.

Verzeichniß
der Besitzer der Chorusgüter.

(Dieses ist nicht mit abgedruckt.)

Anlage Lit. B.

Verzeichniß
der Pfanneneigenthümer:

(Dieses ist nicht mit abgedruckt.)

Anlage Lit. C.

e r ſi ch t

egenden Die Laſt Salz berechnet.

	Pe	rkauftem Salz beträgt jeder Perſon			Summa der jährlichen Einnahme jeder einzelnen Perſon		
		Rthlr.	ggr.	pf.	Rthlr.	ggr.	pf.
–	Commiſſari	—	–	–	200	–	–
–	O. S. Dir	333	8	–	933	8	–
–	Inſpector	277	18	8	677	18	8
–	Buchhalter	277	18	8	677	18	8
–	Caſſirer	277	18	8	677	18	8
–	Salzſchreib	166	16	–	316	16	–
–	Bauſchreib	55	13	4	255	13	4
–	Kunſtmeiſte	—	–	–	125	–	–
–	Packmeiſter	55	13	4	135	13	4
7	Siedemeiſte	51	6	–	155	10	–
7	Oberſülzer	51	6	–	129	9	–
7	Mittelſülzer	51	6	–	114	–	–
7	Unterſülzer	51	6	–	103	8	–
–	Lader	41	16	–	81	16	–
–	Feurungsfü	—	–	–	78	3	–
–	Kunſtwärte	—	–	–	93	8	–
–	Wächter	—	–	–	52	–	–
–		—	–	–	—	–	–

y der Fabrikaz es iſt jedoch der Fall nicht,
künnen, und azion von gerade 4000 Laſt
idenzien pr. La

Anlage Lit. D.

Die

Situationscharte der Stadt Lüneburg.

(Ist nicht abgedruckt.)

Auszug

aus dem Commissions-Protocolle, de dato Lüneburg den 3ten März 1795.

die Abfindung des gegenwärtig bey dem Salzwerke angestellten Personale betreffend.

Das gegenwärtig bei dem Salzwerke angestellte Personale kommt mit seinen Dienst-Emolumenten und der dieserhalb etwa erforderlichen künftigen Abfindung, folgendermaassen in Anrechnung:

	Gegenwärtiges jährliches Emolument			Künftige jährliche Abfindung ad dies vitae vel officii.		
	Rthlr	gg	pf.	Rthlr	gg	pf.
I. Bei der Soodtmeisterey.						
1. Der Soodtmeister mit ; Diese Bedienung ist nur temporair und ist daher in Rücksicht derselben keine Entschädigung erforderlich ; ;	130	19	6			
2. Der Weislader am Wasser mit Davon erhält solcher aus der Cämereycasse der Stadt Lüneburg nach wie vor 129 Rthlr. 12 ggr. und 15 Rthlr. für einen Schreiber, welcher wegfällt. Es ist daher die Abfindung nur	378	12	–			
	—	—	–	234	–	–
Latus	509	7	6	234	–	–

	Gegenwärtiges jährliches Emolument			Künftige jährliche Abfindung ad dies vitae vel officii.		
	Rthlr	gg	pf	Rthlr	gg	pf.
Transport	509	7	6	234	—	—
3. Der Weislader am Sande mit Davon erhält solcher von der Cämereycasse der Stadt Lüneburg, nach wie vor 129 Rthlr. und 15 Rthlr. für einen Schreiber welcher wegfällt; Es ist daher die Abfindung	381	12	—	237	12	—
4. Der Flutschreiber mit ;	12	—	—	12	—	—
5. Der Stiegeschreiber mit ;	191	10	—	191	10	—
6. Der Fahrtmeister mit ; NB. Wird als Kunstmeister wieder angestellt.	134	23	6			
7. Der erste Untersegger mit	70	17	4	70	17	4
8. Der zweite Untersegger mit	70	17	4	70	17	4
9. Der dritte Untersegger mit	50	—	—	50	—	—
10. Der Einharder mit ;	78	1	11	78	1	11
11. Die beiden Fahrtknechte mit NB. Werden wieder als Kunstwärter angestellt.	128	12	—			
12. In Ansehung der Nachwerverjungens und der Zuckenschläger bedarf es keiner Abfindung, da solche als Tagelöhner anzusehen sind.						
II. Bei der Baarmeisterey.						
1. Die beiden Baarmeister jährlich abwechselnd, mit ;	220	—	—	220	—	—
2. Der Baarmeistereibediente, mit ; ; ; ;	141	5	3	141	5	3
3. Der Sponleser mit ; ;	20	23	6	20	23	6
4. Die acht Wächter mit ; Da bei der künftigen Einrichtung 104 Rthlr. auf Wächter	313	8	—			
Latus	2322	18	4	1326	15	4

	Gegenwärtiges jährliches Emolument			Künftige jährliche Abfindung ad dies vitae vel officii.		
	Rthlr	gg	pf.	Rthlr	gg	pf.
Transport	2322	18	4	1326	15	4
gerechnet sind, so ist die Abfindung nur zu rechnen auf ;	—	–	–	209	8	–
5. Die fünf Baarknechte oder Pfannengiesser mit ; ;	350	23	6	350	23	6
III. Beim Salzcomtoir.						
1. Der Bürgermeister dirigens. Ad dies vitae vel officii der jetzigen drei Bürgermeister	66	16	–	–		
	—	–	–	66	16	–
2. Der Assessor Regius, mit	66	16	–	66	16	–
3. Der erste Assessor aus dem Patricier-Stande mit ;	66	16	–	66	16	–
4. Der erste Assessor aus dem ordine civico mit ; ; ;	66	16	–	66	16	–
5. Der zweite Assessor aus dem Patricier-Stande mit ;	66	16	–	66	16	–
6. Der zweite Assessor aus dem ordine civico ; ; ;	66	16	–	66	16	–
7. Der Syndicus des Salzcomtoirs mit ; ; ; ;	196	12	–	196	12	–
8. Der Buchhalter, mit ; NB. Dieser wird wiederum angestellt.	547	9	–			
9. Der Cassirer, mit ; ; NB. Dieser wird wieder angestellt.	530	–	–			
10. Der Salzschreiber, mit ; NB. Dieser wird wieder angestellt.	216	16	9			
11. Der Controlleur, mit ;	142	–	–	142	–	–
18 Personen, welche ausser denen in den Rechnungen der Salinecassen aufgeführten, nach der ge-						
Latus	4706	7	7	2625	10	10
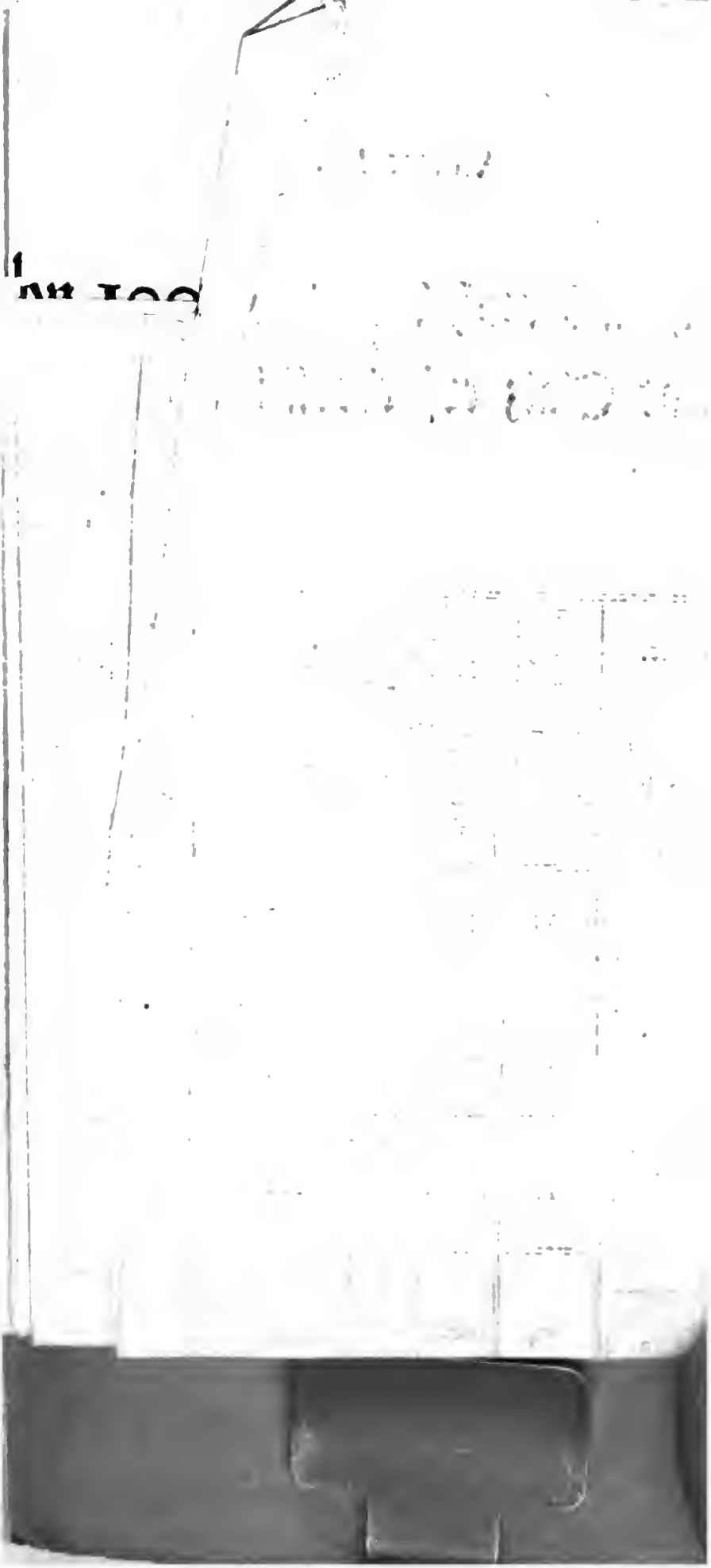
	Gegenwärtiges jährliches Emolument			Künftige jährliche Abfindung ad dies vitae vel officii.		
	Rthlr	gg	pf.	Rthlr	gg	pf.
Transport	4706	7	7	2625	10	10
genwärtigen Verfassung des Salzwerks Dienstemolumente erhalten, und daher abzufinden sind.						
1. Die vier Empfänger, mit	432	6	8	432	6	8
2. Die acht Träger, mit ; Diese werden wahrscheinlich mit einem Capitale abgefunden werden können.	510	16	–			
3. Die acht Salzmesser, mit ;	609	8	–	609	8	–
4. Die vier Aufwerfer, mit ; Diese werden wahrscheinlich mit einem Capitale abgefunden werden können.	186	16	–			
5. Die zwei Abnehmer, mit ; Diese sind wahrscheinlich mit einem Capitale abzufinden.	86	6	–			
6. Die vier Holzsetzer, mit ;	400	–	–	400	–	–
7. Der Stadtmusikant, mit ;	24	–	–	24	–	–
Die gegenwärtigen Dienstemolumente des vorstehenden Personals betragen jährlich ; ;	6945	12	3			
Die jährliche Abfindung ist angeschlagen auf ; ;	—	–	–	4091	1	6
und zur Abkaufung ist an Capital angeschlagen ; 1680 Rthlr. Werden von dem Capital die jährlichen Zinsen zu 5 Procent in Anschlag gebracht mit ;	—	–	–	84	–	–
So beträgt die Abfindung des jetzt bei dem Salzwerk angestellten Personals resp. ad dies vitae vel officii der gegenwärtigen Personen und resp. bis zur Amortisation des Capitals ;	—	–	–	4175	1	6